## Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE Frau Schönemann Fischmarkt 1 99084 Erfurt

DS 1527/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich 6 Prozent ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig - Auswirkung auf den Stadthaushalt; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Schönemann,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

 In welcher Höhe hat die Stadt 2020 durch die Verzinsung von Steuernachforderungen und Erstattungen Einnahmen und Ausgaben erzielt und welche Planzahlen sind für 2021 hier im Haushalt enthalten?

Im Haushaltsplan 2021 sind Einnahmen aus Nachzahlungszinsen in Höhe von 1.300 TEUR (HHSt. 90000.26500) und Ausgaben für Erstattungszinsen in Höhe von 800 TEUR (HHSt. 90000.86500) veranschlagt. Im Jahr 2020 konnten als Einnahmen von Steuernachforderungszinsen in Höhe von 1.696 TEUR im Ist verbucht werden. Erstattungszinsen wurden in Höhe von 613 TEUR ausgezahlt.

2. Welche finanziellen Auswirkungen sind durch das genannte Urteil auf den Stadthaushalt 2021 zu erwarten?

Entsprechend des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes ist der Gesetzgeber verpflichtet bis zum 31.07.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung des § 233a AO i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO zu treffen. Wegen der bevorstehenden Bundestagswahl und der damit in Zusammenhang stehenden Regierungsbildung wird eine Neuregelung erst im kommenden Jahr erwartet. Bis zur Neuregelung dürfen keine Zinsbescheide gemäß § 233a AO erlassen und vollstreckt werden.

Dass bedeutet, dass mit den Auswirkungen erst im Haushaltsjahr 2022 zu rechnen ist.

3. Bei wie vielen nicht bestandskräftigen Steuerbescheiden muss die Stadt rückwirkend bis 2014 eventuell zu hoch festgesetzte Zinsen in welcher Gesamtsumme korrigieren bzw. ab 2019 für Steuererstattungen gezahlte Zinsen von der Steuerpflichtigen in welcher Gesamthöhe zurückfordern?

Seite 1 von 2

Nach der Auffassung des BVerfG sind alle Zinsbescheide, die nach dem 01.01.2019 ergangen sind, nicht verfassungsgemäß und nach einer entsprechenden ne uen gesetzlichen Regelung dahingehend zu ändern.

Im Umkehrschluss bedeutet dies:

- 1.) alle Zinsbescheide für Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2013 sind verfassungsgemäß und nicht zu ändern und
- 2.) alle Zinsbescheide, die zwischen dem 01.01.2014 und 31.12.2018 erlassen wurden, sind grds. verfassungswidrig, jedoch nicht zu ändern.

Die Stadtverwaltung Erfurt, Abt. Steuern hat alle Steuerbescheide ab dem 01.01.2019 in denen Zinsen zur Gewerbesteuer festgesetzt wurden, mit einem Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Zinsen versehen.

Da die gesetzliche Neuregelung noch aussteht, kann hier keine Aussage zur Gesamtsumme, die sich aus der rückwirkenden Änderung der Zinsbescheide (sowohl Nachzahlungszinsen als auch Erstattungszinsen) ergibt, bzw. zur Anzahl der Bescheide getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein